



Teilrevision der Ortsplanung Rickenbach Schutz- und Erholungszone Stierenberg

Gemeinde Rickenbach

Kanton LU / 23'596

**Planungsbericht für die
öffentliche Mitwirkung**



Sursee, 10. Juni 2022 / HuLu

Ein Unternehmen der Firmengruppe
KOST+PARTNER AG | SCHUBIGER AG | TRACHSEL AG

Inhaltsverzeichnis

1	AUSGANGSLAGE	4
1.1	Stand der Ortsplanung	4
1.2	Windpark-Projekt Stierenberg und Gemeinde-Initiative «Erhaltet den Stierenberg – keine Windkraftanlagen auf unserem Hausberg»	4
2	BISHERIGER VERLAUF DER ORTSPLANUNGSREVISION	5
3	ÄNDERUNG DES ZONENPLANS SOWIE DES BAU- UND ZONENREGLEMENTS (BZR)	5
4	ALLGEMEINE BEURTEILUNGSKRITERIEN	5
4.1	Erfüllung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung	5
4.2	Ergebnisse der Mitwirkung und deren Umsetzung	6
4.3	Übereinstimmung mit dem kantonalen und dem regionalen Richtplan	6
4.4	Vorhandene Nutzungsreserven im weitgehend überbauten Gebiet	6
5	KERNPUNKTE FÜR DIE BEURTEILUNG DER ORTSPLANUNGSREVISION	7
5.1	Bisherige Entwicklung der Gemeinde	7
5.2	Bezug zum Siedlungsleitbild	7
5.3	Bauzonkapazitäten	7
5.4	Siedlungsentwicklung nach innen	7
5.5	Sondernutzungsplanungen	7
5.6	Begründung der Nutzungsplan-Änderungen	8
5.7	Einzonungen	8
5.8	Kompensatorische Ein- und Auszonungen	8
5.9	Rückzonungen	8
5.10	Fruchtfolgeflächen	8
5.11	Übersicht über den Stand der Erschliessung / Erschliessungsrichtplan	8
5.12	Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, Parkierung	8
5.13	Weilerzonen	8
5.14	Reglements-Änderungen	8
6	WEITERE THEMEN	9
6.1	Umweltverträglichkeitsprüfung / Nachweis der Umweltverträglichkeit	9
6.2	Lärmemissionen und -immissionen, Lärmempfindlichkeitsstufen, Lärmschutz	9
6.3	Waldfeststellungsverfahren, statische Waldränder, allfällige Waldrodungen	9

6.4	Gewässerraum-Freihaltung	9
6.5	Grundwasserschutz	9
6.6	Naturgefahren und deren Umsetzung in die Nutzungsplanung	9
6.7	NIS-Verordnung (Mobilfunk udgl.)	9
6.8	Risikovorsorge	10
6.9	Vorhandene oder vermutete Altlasten	10
6.10	Landschafts- und Naturschutz sowie Geotopschutz, Siedlungsrandgestaltung	10
6.11	Denkmalschutzobjekte	10
6.12	Öffentliche Bauten und Anlagen bzw. entsprechende Zonen	10
6.13	Energieplanungen	10
6.14	Verkehrsintensive Einrichtungen	10
6.15	Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebsstrukturen	10
6.16	Landumlegungen	10
6.17	Sonderzonen	11
6.18	Weitere Informationen oder Abklärungen	11
6.19	Abbau- und Deponieprojekte	11

Beilage:

- Zonenplan-Änderung
- BZR-Änderung

Impressum

Auftraggeberin

Einwohnergemeinde Rickenbach

Auftragnehmerin

Kost + Partner AG

Bearbeitung

Lukas Huber, dipl. Umwelt-Natw. ETH/SIA, Raumplaner FSU/REG A

Stand

Öffentliche Mitwirkung:

Kantonale Vorprüfung:

Öffentliche Auflage:

Beschluss Gemeindeversammlung:

Genehmigung Regierungsrat:

1 Ausgangslage

1.1 Stand der Ortsplanung

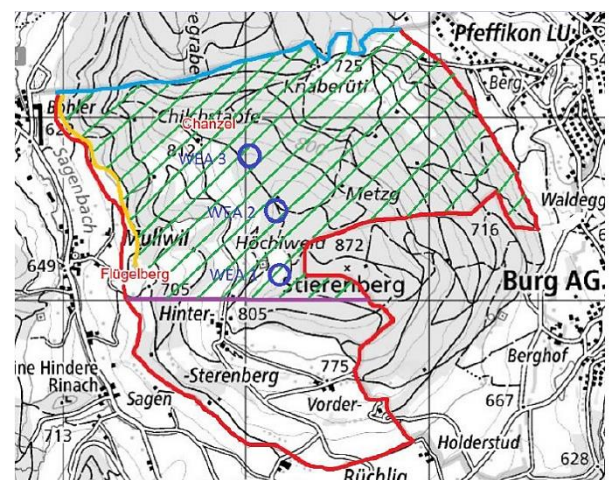
Mit Entscheid Nr. 226 vom 15. Februar 2022 hat der Regierungsrat die Festlegung der Gewässerräume und die kommunalen Richtpläne «Weiler-Typen» und «Wanderwege» genehmigt. Die Rückzonungen werden in einem separaten Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat beurteilt, der Entscheid ist noch ausstehend.

Vom 1. – 31. März 2022 fand die öffentliche Mitwirkung zur Gesamtrevision der Ortsplanung mit dem Schwerpunkt «PBG-Umsetzung» statt. Nach der Verarbeitung der Mitwirkungs-Ergebnisse wird die Planung zur kantonalen Vorprüfung eingereicht.

1.2 Windpark-Projekt Stierenberg und Gemeinde-Initiative «Erhaltet den Stierenberg – keine Windkraftanlagen auf unserem Hausberg»

Seit Jahren planten die privaten Windenergie-Initianten Roland und Priska Wismer-Felder basierend auf eigenen Vorabklärungen die Realisierung von 3 Windenergie-Anlagen (WEA) auf dem Stierenberg. Im Dezember 2018 reichte der Gemeinderat Rickenbach eine Teilrevision der Ortsplanung betreffend die Windparkzone Stierenberg zur kantonalen Vorprüfung ein. Die kantonalen Dienststellen nahmen mit Bericht vom 15. Oktober 2019 positiv Stellung. Zusätzlich notwendige Abklärungen führten jedoch zu Verzögerungen.

Inzwischen formierte sich Widerstand gegen das Windpark-Projekt. Am 29. Oktober 2020 reichte ein Initiativ-Komitee die Gemeinde-Initiative «Erhaltet den Stierenberg – keine Windkraftanlagen auf unserem Hausberg» mit 549 beglaubigten Unterschriften ein. An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 27. September 2021 wurde ein Antrag auf Urnenabstimmung gutgeheissen. Am 28. November 2021 wurde die Initiative schliesslich von den Rickenbacher Stimmberechtigten angenommen. Damit wurde der Gemeinderat beauftragt, im Rahmen einer Ortsplanungsrevision auf dem Stierenberg eine Schutz- und Erholungszone festzulegen, welche die Realisierung von Windkraftanlagen verbietet. Der Perimeter der Schutz- und Erholungszone kann vom Plan des Initiativ-Komitees abgeleitet werden, der auch in der Botschaft für die ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 27. September 2021 abgedruckt war (vgl. nebenstehende Abbildung).



Die gesamte grün schraffierte Fläche sehen wir als Stierenberg an, gemäss untenstehender Beschreibung.

Der Stierenberg ist begrenzt durch den **Hügelzug in der Gemeinde** **nördlich** bis zirka zur Grenze zum **Kanton Aargau**, **westlich entlang dem Waldrand** bis **südlich** zirka zu den Gebieten, **Flügelberg** und **Gletti**, sowie östlich zirka durch die Gebiete, **Schwarzenberg** bzw. **Chanzelwald**. (Wald um die Chanzel)

Anlässlich einer Besprechung mit dem Gemeinderat haben die Initianten betont, dass die Land- und Forstwirtschaft sowie Freizeit- und Sportaktivitäten wie Radfahren, Laufen, Reiten etc. zulässig bleiben sollen – inhaltlich fordern sie die Festlegung einer Schutz- und Erholungszone, mit der das Landschaftsbild erhalten und das Erholungsgebiet gesichert wird.

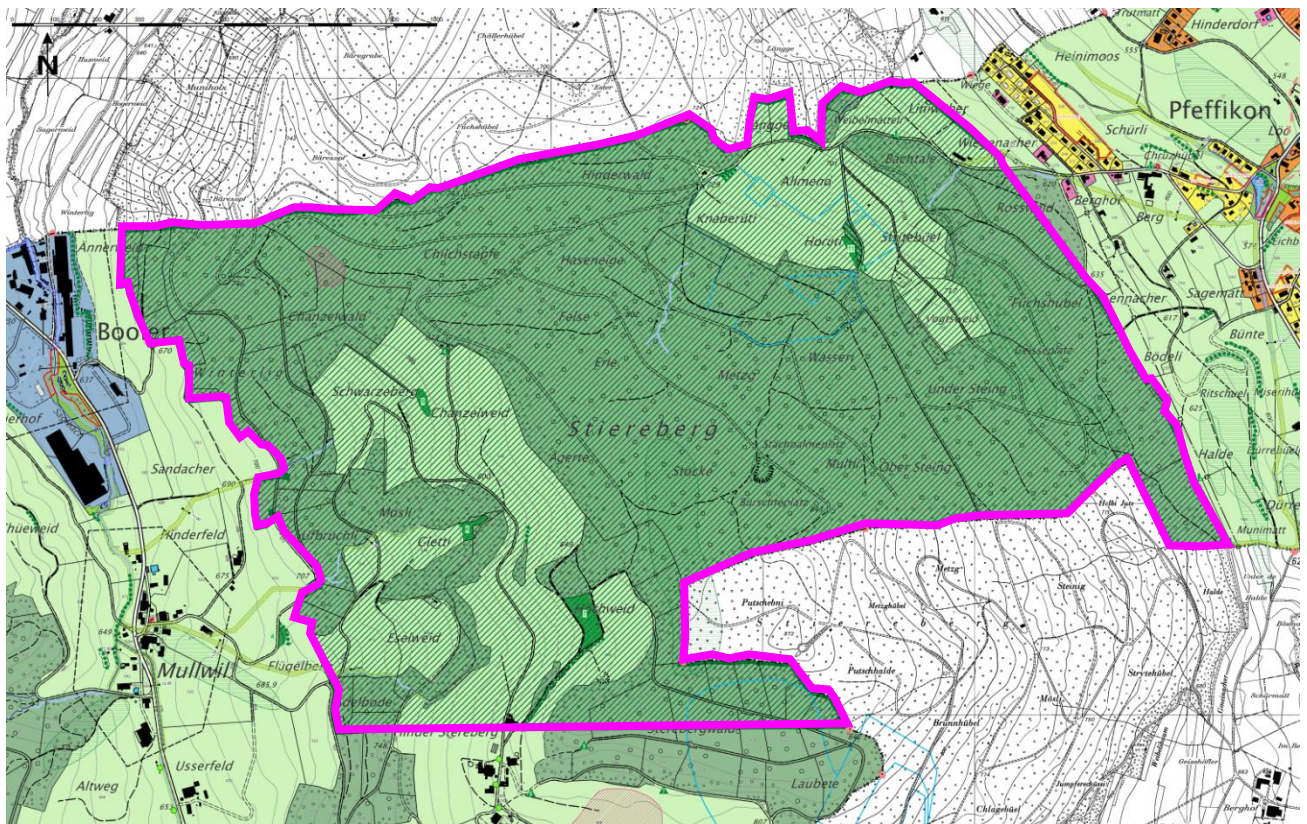
Explizit zu verbieten sind gemäss Initiativtext Windkraftanlagen. Deshalb werden in diesem Planungsbericht nicht nur die Schutz- und Erholungsanliegen behandelt, sondern auch energiepolitische und wirtschaftliche Interessen angesprochen.

2 Bisheriger Verlauf der Teilrevision der Ortsplanung

Wird später ergänzt

3 Änderung des Zonenplans sowie des Bau- und Zonenreglements (BZR)

Im Zonenplan wird die Schutz- und Erholungszone Stierenberg (Erfassung als Landschaftsschutzzone mit Code 7111 gemäss dem kantonalen Datenmodell) festgelegt. Im Bau- und Zonenreglement (BZR) werden in Art. 21a die entsprechenden Bestimmungen ergänzt. Als Grundlage dienen die Planungs-Entwürfe für die Gesamtrevision der Ortsplanung (Stand 1. Februar 2022).



Zonenplan-Ausschnitt (bearbeitet): Perimeter der vorgesehenen Schutzzone (Zonenrand pink markiert)

4 Allgemeine Beurteilungskriterien

4.1 Erfüllung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung

Mit der Schutz- und Erholungszone Stierenberg werden gewisse Ziele und Grundsätze der Raumplanung gemäss Art. 1 und 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung unterstützt: Die natürlichen Lebensgrundlagen – Boden (insbesondere Fruchtfolgeflächen), Grundwasservorkommen, der Wald, Lebensräume für Tiere (insbesondere Vögel und Fledermäuse) – und die Landschaft des Stierenbergs werden geschützt.

Ausserdem werden Lärmimmissionen durch Windkraftanlagen vermieden und die Qualitäten als Naherholungsgebiet erhalten.

Diesen Anliegen steht andererseits das Interesse an der Windenergie-Produktion auf dem Stierenberg gegenüber, welche sowohl aus wirtschaftlicher Sicht wie auch als Beitrag zu einer sicheren Energieversorgung von Bedeutung ist. Die Urheber der Gemeinde-Initiative haben im Abstimmungskampf das Windenergie-Potenzial und die Wirtschaftlichkeit der Windenergie-Nutzung in Frage gestellt.

Mit der Annahme der Gemeinde-Initiative «Erhaltet den Stierenberg – keine Windkraftanlagen auf unserem Hausberg» haben die Stimmberechtigten eine raumplanerische Interessenabwägung vorgenommen und mehrheitlich die Schutzinteressen höher gewichtet als die energiepolitischen und wirtschaftlichen Interessen. Das ist legitim, auch wenn Bund und Kanton die energiepolitische Situation anders beurteilen.

4.2 Ergebnisse der Mitwirkung und deren Umsetzung

Alle Interessierten werden im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung eingeladen, zur vorliegenden Planungsstellung zu nehmen. Die Eingaben werden geprüft und soweit möglich berücksichtigt, bevor die Teilrevision der Ortsplanung zur kantonalen Vorprüfung eingereicht wird.

4.3 Übereinstimmung mit dem kantonalen und dem regionalen Richtplan

Das Windpark-Konzept Sursee-Mittelland 2015 bezeichnet den Stierenberg als einen von 3 prioritären Räumen für die Windenergie-Nutzung. Im Erläuterungsbericht wird jedoch auch festgehalten, dass letztlich die Gemeinden selber entscheiden, ob auf ihrem Territorium ein Windpark realisiert werden kann oder nicht. In diesem Sinn steht die Schutz- und Erholungszone Stierenberg nicht im Widerspruch zum regionalen Windpark-Konzept.

Auf kantonaler Ebene bestehen noch keine genügenden Rechtsgrundlagen für die Interessenabwägung im Zusammenhang mit Windenergie-Projekten: Energie- und Raumplanungsgesetz des Bundes verpflichten die Kantone seit 2018 explizit, in ihren Richtplänen Gebiete zu bestimmen, die sich für die Nutzung der Windenergie eignen. Auf der Grundlage des «Konzepts Windenergie 2020 Kanton Luzern», das den Stierenberg als «kantonales Windenergiegebiet» einstuft (auch das Konzept Windenergie 2020 des Bundes konstatiert ein hohes Windenergie-Potenzial), hat der Kanton Luzern eine Teilrevision des kantonalen Richtplans gestartet, um die für die Windenergienutzung geeigneten Gebiete behördenverbindlich festzulegen.

Mit der Teilrevision des kantonalen Richtplans wird lediglich die Rechtsgrundlage für die Festlegung von kommunalen Windparkzonen einerseits und kommunalen Schutz- und Erholungszone andererseits geschaffen – die Gemeinden werden mittels entsprechender Festlegungen in den Ortsplanungs-Instrumenten immer noch eine demokratische Interessenabwägung vornehmen können. Der effektive Ermessensspielraum kann jedoch erst anhand des rechtskräftig revidierten kantonalen Richtplans beurteilt werden.

4.4 Vorhandene Nutzungsreserven im weitgehend überbauten Gebiet

Keine Bemerkung

5 Kernpunkte für die Beurteilung der Teilrevision der Ortsplanung

5.1 Bisherige Entwicklung der Gemeinde

Keine Bemerkung

5.2 Bezug zum Siedlungsleitbild

Der Gemeinderat hat das überarbeitete Siedlungsleitbild (SLB) am 6. Juli 2021 genehmigt und in Kraft gesetzt. Im Kap. 2.7 des SLB wird auf das Konzept Windenergie des Bundes und die laufende Teilrevision des kantonalen Richtplans verwiesen, und in der Massnahme 48 wird festgehalten, dass der Gemeinderat den Stimmberechtigten objektive Entscheidungsgrundlagen zum Windpark-Projekt Stierenberg zur Verfügung stellt – dies umfasst selbstverständlich auch Aspekte, die gegen das Windpark-Projekt und somit für die Schutz- und Erholungszone Stierenberg sprechen:

- Gemäss dem Leitsatz S12 sollen die Naherholungsräume weiterhin ein attraktives Merkmal der Gemeinde Rickenbach sein. Und der Leitsatz U1 hält fest, dass das Landschaftsbild mit seinen Grobstrukturen (Geländekanten, Wälder, Hecken, Gewässer etc.) durch Bauten und Anlagen nicht wesentlich beeinträchtigt werden soll. Mit der Annahme der Gemeinde-Initiative «Erhaltet den Stierenberg – keine Windkraftanlagen auf unserem Hausberg» haben die Rickenbacher Stimmberechtigten zum Ausdruck gebracht, dass der Windpark diesen Interessen widersprechen würde.
- Gemäss dem Leitsatz U3 soll die Lebensqualität nicht durch übermässigen Lärm beeinträchtigt werden. Den entsprechenden Bedenken der Initianten wird mit der Festlegung der Schutz- und Erholungszone Stierenberg Rechnung getragen.
- Mit dem Leitsatz U4 bekennt sich die Gemeinde zu einem sparsamen Umgang mit Energie. Zur Energieproduktion macht das SLB hingegen keine Aussage.

Die Schutz- und Erholungszone Stierenberg korrespondiert somit mit dem SLB.

5.3 Bauzonenkapazitäten

Keine Bemerkung

5.4 Siedlungsentwicklung nach innen

Keine Bemerkung

5.5 Sondernutzungsplanungen

Keine Bemerkung

5.6 Begründung der Nutzungsplan-Änderungen

Mit der Festlegung der Schutz- und Erholungszone wird das Anliegen der Gemeinde-Initiative «Erhaltet den Stierenberg – keine Windkraftanlagen auf unserem Hausberg» in der kommunalen Nutzungsplanung umgesetzt.

5.7 Einzonungen

Keine Bemerkung

5.8 Kompensatorische Ein- und Auszonungen

Keine Bemerkung

5.9 Rückzonungen

Keine Bemerkung

5.10 Fruchtfolgeflächen

Um Fruchtfolgeflächen (FFF) beanspruchen zu können, müssen strenge Kriterien gemäss der Gesetzgebung von Bund und Kanton erfüllt werden, und die beanspruchten FFF müssen kompensiert werden. Für die ca. 13 ha FFF im Perimeter der Schutz- und Erholungszone Stierenberg ändert sich deshalb grundsätzlich nichts.

5.11 Übersicht über den Stand der Erschliessung / Erschliessungsrichtplan

Windkraftanlagen sollen im Perimeter der Schutz- und Erholungszone Stierenberg verboten werden. Folglich erübrigt sich der Ausbau von Güterstrassen am Stierenberg.

5.12 Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, Parkierung

Keine Bemerkung

5.13 Weilerzonen

Keine Bemerkung

5.14 Reglements-Änderungen

Die Gemeinde-Initiative «Erhaltet den Stierenberg – keine Windkraftanlagen auf unserem Hausberg» ist eine nicht-ausformulierte Initiative in Form einer Anregung. Mit der Annahme dieser Initiative wurde dem Gemeinderat der Auftrag erteilt, die entsprechende Änderung des Bau- und Zonenreglements und des Zonenplans Rickenbach auszuarbeiten.

Die nun vorgeschlagenen Bestimmungen für die Schutz- und Erholungszone Stierenberg sind in Absprache mit den Initianten formuliert worden.

Nach der öffentlichen Mitwirkung ist die definitive Formulierung für die Eingabe zur kantonalen Vorprüfung zu wählen.

6 Weitere Themen

6.1 Umweltverträglichkeitsprüfung / Nachweis der Umweltverträglichkeit

Keine Bemerkung

6.2 Lärmemissionen und -immissionen, Lärmempfindlichkeitsstufen, Lärmschutz

Mit der Schutz- und Erholungszone Stierenberg werden das Naherholungsbiet und nahe gelegene Wohnbauten vor Lärm im Zusammenhang mit Windkraftanlagen geschützt.

6.3 Waldfeststellungsverfahren, statische Waldränder, allfällige Waldrodungen

Allfällige Waldrodungen im Zusammenhang mit Windkraftanlagen sind nach der Festlegung der Schutz- und Erholungszone Stierenberg ausgeschlossen.

6.4 Gewässerraum-Freihaltung

Keine Bemerkung

6.5 Grundwasserschutz

Mit der Festlegung der Schutz- und Erholungszone Stierenberg wird gewährleistet, dass die Grundwasserschutzzonen in diesem Gebiet nicht durch die Fundamente von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden können.

6.6 Naturgefahren und deren Umsetzung in die Nutzungsplanung

Keine Bemerkung

6.7 NIS-Verordnung (Mobilfunk udgl.)

Keine Bemerkung

6.8 Risikovorsorge

Keine Bemerkung

6.9 Vorhandene oder vermutete Altlasten

Keine Bemerkung

6.10 Landschafts- und Naturschutz sowie Geotopschutz, Siedlungsrandgestaltung

Mit der Festlegung der Schutzzone Stierenberg wird der Landschafts- und Naturschutz höher gewichtet als energiepolitische und wirtschaftliche Interessen.

6.11 Denkmalschutzobjekte

Keine Bemerkung

6.12 Öffentliche Bauten und Anlagen bzw. entsprechende Zonen

Keine Bemerkung

6.13 Energieplanungen

Gemäss § 2 Abs. 2 PBG sind auf allen Planungs- und Realisierungsstufen die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft zu beachten. In diesem Sinn haben die Gemeinden, die nicht als Energiestadt zertifiziert sind, gemäss § 5 des revidierten kantonalen Energiegesetzes ab 2019 eine Energieplanung zu führen.

Da mit der Festlegung der Schutz- und Erholungszone Stierenberg in diesem Gebiet energiepolitische Anliegen gegenüber anderen Interessen zurückstehen müssen, wird im Rahmen der geforderten Energieplanung zu prüfen sein, mit welchen Massnahmen den Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft Rechnung getragen werden kann.

6.14 Verkehrsintensive Einrichtungen

Keine Bemerkung

6.15 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebsstrukturen

Die Schutz- und Erholungszone Stierenberg hat keine Auswirkungen auf die Landwirtschaftsbetriebe am Stierenberg.

6.16 Landumlegungen

Keine Bemerkung

6.17 Sonderzonen

Keine Bemerkung

6.18 Weitere Informationen oder Abklärungen

Keine Bemerkung

6.19 Abbau- und Deponieprojekte

Keine Bemerkung